

ASR Auto · Steuern · Recht

Der aktuelle Informationsdienst für das Kfz-Gewerbe



Ihr Plus im Netz: asr.iww.de
Online | Mobile | Social Media

10 | 2024

Kurz informiert

- B2B-Verträge: Hinweis auf im Internet verfügbare AGB reicht aus.... 1
- E-Autos: So will der Gesetzgeber den Absatz steuerlich verbessern. 1
- Ausfuhrlieferung: Ohne Nachweis ist brutto abzurechnen..... 2
- Inflationsausgleichsprämie: Rechtzeitig im Jahr 2024 ausbezahlen .. 2

Internationaler Kfz-Handel

- Trotz Sanktionen: Wie Kriminelle den Fahrzeugexport nach Russland steuern und worauf Händler achten müssen..... 3

Umsatzsteuer

- Autohaus-Inhaber entnimmt von privat gekauftes Kfz: Besteht ein Umsatzsteuerrisiko?..... 6

Differenzbesteuerung

- Autohaus nutzt Kfz zwischen An- und Verkauf als Werkstattwagen: Differenzbesteuerung?..... 9
- Differenzbesteuerung: Ist sie nach innergemeinschaftlichem Erwerb von Oldtimern erlaubt?..... 10

Photovoltaik auf dem Autohaus

- PV-Anlage und Autohaus-Personengesellschaft bilden zwei Betriebe: So erfolgt die Besteuerung..... 11

Abschreibung

- Hardware, Handy, Homepage & Co. – Wann Sie welche Ausgaben von der Steuer absetzen können..... 15

Vergütung

- Vergütung von Geschäftsführern im Kfz-Handel: Das sind die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen..... 21



INTERNATIONALER KFZ-HANDEL

Wie Kriminelle den Kfz-Export nach Russland trotz Verbot steuern und worauf Händler achten müssen

von Rechtsanwalt Andreas Glotz, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH Köln und Tetiana Yurkiv, Köln

| Der Handel mit deutschen Luxusfahrzeugen in Russland floriert – trotz EU-Sanktionen inkl. Exportverbot. Verkauft werden sie von zwielichtigen Zwischenhändlern, die die komplexen und teils widersprüchlichen Sanktionsregelungen geschickt für ihre kriminelle „Umgehungsstrategien“ ausnutzen. Wie deutsche Händler oft unwissentlich Teil dieser illegalen Geschäfte werden, erfahren Sie in einer zweiteiligen ASR-Serie. Teil 1 zeigt, worauf Händler achten können, um nicht in die Falle krimineller Machenschaften zu geraten, und gibt Tipps zur Prävention. |

Russische Käufer zahlen für unkomplizierte Kfz-Beschaffung

Auf russischen Internetseiten finden sich zuhauf neue und gebrauchte Fahrzeuge. Meist handelt es sich um höherwertige Marken; besonders beliebt scheinen hochmotorisierte SUV zu sein. Zu sehen sind Angebote mit teilweise noch deutscher Preisangabe. Die Fotos stammen aus den Showrooms deutscher Händler; daneben gibt es Fahrzeug- und Ausstattungsbeschreibungen.

Bei Neufahrzeugen oder sehr jungen Gebrauchtwagen werden regelmäßig Preisaufläge von 100 bis 150 Prozent auf die deutschen Händlerpreise verlangt. Bei jungen hochwertigen Gebrauchtfahrzeugen mit niedriger Laufleistung dient als „Orientierungspunkt“ für den russischen Käufer häufig der deutsche Angebotspreis des Händlers. Der tatsächliche Verkaufspreis in Russland inkl. Transportkosten und Zollgebühren lässt sich oft nicht klar ermitteln. Es gibt aber Anhaltspunkte dafür, dass die „Vermittlungsprovision“ zwischen 50 und 75 Prozent des Fahrzeugpreises liegt.

Der Klassiker ist aber die „schlüsselfertige Lieferung“ zum Festpreis. Das bedeutet: Der zahlungskräftige Käufer wählt nur das gewünschte Modell aus, zahlt und wartet auf die Auslieferung. Der Transportfahrer erhält ein Honorar von 300 Euro bis 400 Euro nebst Spesen; die Zollgebühren werden mit etwa 2.000 Euro angegeben.

In entsprechenden russischen Foren finden sich konkrete Handlungsanweisungen, wie der Zwischenhändler am besten Händler und Zoll täuschen kann. Dazu gehören z. B. Hinweise, wie er sich dem deutschen Händler gegenüber darstellen sollte, welche Informationen er vorgeben soll und welche Details der Fahrer bei der Fahrzeugabholung keinesfalls erwähnen darf. Kurzum: Alles zielt darauf ab, das Exportverbot nach Russland zu verschleiern.

Das sind Indizien für eine Sanktionsumgehung

Händler können anhand von Indizien darauf schließen, dass Export-Sanktionen umgangen werden sollen. Sie sind denen des Geldwäscherechts ähnlich.

Auf russischen Internetseiten werden deutsche Fahrzeuge ...

... mit hohen Preisauflägen und Vermittlungsprovision angeboten

Deutsche SUV kommen „schlüsselfertig“ nach Russland

Internetforen bieten Anleitungen zur Umgehung des Exportverbots

CHECKLISTE / Indizien für Sanktionsumgehung (nicht abschließend; klassische Vorgehensweisen)

<p>■ Ist die „Legende“ eines angeblichen Wiederverkäufers stimmig?</p> <p>Beispiel Der Wiederverkäufer behauptet, das Fahrzeug nach Polen exportieren zu wollen. Das Transportfahrzeug hat aber belarussische Kennzeichen oder taucht dann bei einer baltischen Zollstelle auf.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Sind die Angaben des Wiederverkäufers widersprüchlich?</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Gab es eine Preisverhandlung, oder hat der Wiederverkäufer den Angebotspreis anstandslos akzeptiert? Oder bietet er sogar einen Aufpreis an?</p> <p>Beispiel Das Fahrzeug wurde für 98.000 Euro angeboten, der Kaufinteressent bot aber von vornherein einen Kaufpreis von 105.000 Euro an. Das könnte ein Hinweis auf eine Auftragsbestellung sein.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Stimmen die Angaben des Käufers mit später vorgelegten Exportdokumenten überein?</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Handelt es sich um einen professionellen Wiederverkäufer mit eigenen Geschäftsräumen, Internetauftritt etc.? Oder lässt bereits ein einfacher Blick in Google Street View daran zweifeln?</p> <p>Beispiel Ein Friseur aus einem Anrainerstaat kauft mehrere Luxusfahrzeuge. Das lässt eine Strohmantätigkeit vermuten.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Welche Handelsdokumente oder Verbringungs nachweise werden vorgelegt?</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Gibt es die Anschriften wirklich? Sind sie nachprüfbar? Lassen diese auf einen Strohmant schließen?</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Kann ein Online-Übersetzungsdienst (z. B. DeepL) weiterhelfen, wenn dort die Dokumente eingelesen werden?</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Sind Abgleiche in Datenbanken erfolgt?</p> <p>Beispiel Eine Person, die auf Sanktionslisten geführt wird, erwirbt Fahrzeugersatzteile und Accessoires und lässt diese an eine zypriotische Adresse liefern.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Sind Kaufvertragspartner und Kaufpreiszahler identisch?</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Ergeben sich Abweichungen, möglicherweise bei Teil- oder Anzahlungen? Und wenn ja, wie plausibel werden diese Abweichungen erklärt?</p> <p>Beispiel Der Käufer leistet eine Anzahlung, die Restzahlung erfolgt von einem Dritten über ein ausländisches Institut oder über einen Zahlungsverkehrsdienstleister. Dieser Dritte lässt sich allerdings nicht oder nur schwer ermitteln. Die Umsatzsteuerkaution soll auf ein abweichendes Konto geleistet werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Welche Angaben macht der Fahrer bzw. der Transporteur?</p>	<input type="checkbox"/>
<p>■ Sind die Angaben des Fahrers deckungsgleich mit den Angaben des Käufers?</p> <p>Wichtig Tritt der Fahrer als Bote auf, ist er geldwäscherechtlich ohnehin zu identifizieren.</p> <p>Praxistipp Um zumindest nachgelagert Ermittlungen zu ermöglichen, ist es sinnvoll, neben der Ausweiskopie des Fahrers auch das Nummernschild des transportierenden Fahrzeugs zu fotografieren.</p>	<input type="checkbox"/>

Unterschiedliche
Regelungen erhöhen
Anfälligkeit für
Sanktionsumgehung

Sanktionsinhalte und -ziele sind nicht einheitlich

Anfällig für kriminelle Machenschaften sind die Sanktionsregelungen deswegen, weil sie so unterschiedlich sind – und genau das macht die Situation auch für Händler unübersichtlich. Die Sanktionsregelungen für Russland selbst sind eindeutig und klar; diejenigen für Exporte nach Belarus weichen davon aber stark ab: Während die Russland-Embargo-VO (EU) 833/2014 den Export von Fahrzeugen und Ersatzteilen generell verbietet, legt die Belarus-VO (EG) 765/2006 den Schwerpunkt darauf, den Handel mit sanktionierten Personen oder Unternehmen zu unterbinden. Wieder andere Regelungen gelten für mit Russland „befreundete“ Länder wie Kirgisistan oder Aserbaidschan.

Zudem ist vielen Händlern nicht klar, für welche Fahrzeuge die Exportbeschränkungen nach Russland gelten. Die vielen bekannte Wertgrenze von 50.000 Euro ist inzwischen weggefallen. Nunmehr gilt – aufgrund von Art. 3k i. V. m. Anhang XXIII der Russland-Embargo-VO (EU) 833/2014 – eine Hubraumbegrenzung von > 1.900 cm³ bei Verbrennerfahrzeugen; für Elektrofahrzeuge gilt das Exportverbot generell. Zwischen Gebrauch- und Neufahrzeugen wird nicht unterschieden.

Fakt ist: Das Ziel der EU, durch das Embargo den Handel mit Russland unmöglich zu machen bzw. massiv zu erschweren, hat einen blühenden Schwarzmarkt über unseriöse Zwischenhändler hervorgebracht. Die Krux liegt darin, dass die Sanktionen nur bei einem direkten Export nach Russland anwendbar sind. Sie gelten ausdrücklich nicht bzw. eingeschränkt, wenn das Fahrzeug in einen Anrainerstaat wie Belarus oder Kasachstan exportiert werden soll.

Händlern drohen Bußgelder von bis zu 500.000 Euro

Selbst wenn den deutschen Zollbehörden ein Fahrzeug „durchrutscht“, erzielen Grenzkontrollen in Polen oder in den baltischen Staaten immer wieder Ermittlungserfolge. Über Kontrollmitteilungen können somit auch deutsche Händler in den Ermittlungsfokus geraten. Im Zweifel gilt das altbekannte Sprichwort „Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste“, sprich dokumentieren Sie durchgeführte Recherchen, Datenbankabfragen, Ausweispapiere sowie Transport- und Verbringungsdokumente gründlich. So haben Sie etwas in der Hand, wenn Sie ins Visier der Behörden geraten sollten.

Wichtig | Dokumentieren Sie ebenfalls, warum Sie von einer Verdachtsmeldung abgesehen haben. Denn letztlich kann eine nicht abgegebene Verdachtsmeldung teuer werden: Es drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 500.000 Euro.

PRAXISTIPP | Eine gute Orientierung bieten Ihnen an dieser Stelle auch die Vorgaben des Geldwäschegesetzes. Die Typologiepapiere der FIU und die Abgabe einer Verdachtsmeldung sollten dem Handel bekannt sein. Generell gilt: Datenbanknutzung, gründliche Recherche und abschließende Dokumentation eines Verkaufsvorgangs mindern Ihr Risiko deutlich, in dubiose Exportpraktiken einbezogen zu werden.

FAZIT | Echte kriminelle Energie wird für Sie als Händler immer schwer aufzudecken sein. Dem „Wildwuchs“ krimineller Zwischenhändler können Sie aber begegnen, indem Sie die Angaben des Käufers gründlich prüfen und nicht nur nach der Provision schießen. Gut beraten sind Sie, ähnlich den Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu agieren und auf Ihr Bauchgefühl zu vertrauen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Lesen Sie in Teil 2 der ASR-Serie, was Sie als Händler immer unternehmen sollten und an wen Sie sich „im Falle des Falles“ wenden können.
- Checkliste „Indizien für Sanktionsumgehung“ zum Download → Abruf-Nr. 50184315
- Die FIU hat ein Typologiepapier zur Sanktionsumgehung herausgegeben. Herunterladen können es dort registrierte Geldwäschebeauftragte. Es ist aber nur bedingt hilfreich.

Wertgrenze von 50.000 Euro ist weggefallen

EU-Embargo fördert Schwarzmarkt

Gründliche Prüfung vor Vertragsschluss bietet ...

... Schutz vor zwielichtigen Zwischenhändlern



INFORMATION
Serie wird in ASR
11 | 2024 fortgesetzt